

# Kleine Mitteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **69 (1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

#### IV.

*Regeln, die im Kriegsfall angewendet werden*

##### *A. Das Sanitätspersonal*

###### *1. Verwundete oder Kranke in Feindeshand.*

Die am Konflikte beteiligte Partei, die sich genötigt sieht, Verwundete und Kranke dem Gegner zu überlassen, soll, soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten, einen Teil ihres Sanitätspersonals

und -materials bei ihnen zurücklassen (I, 12).

Wenn schon diese Bestimmung nicht unbedingten Charakter hat, so wirkt sie dennoch moralisch verpflichtend auf das Sanitätspersonal, das eher alle Gefahren einer Gefangenschaft auf sich nehmen sollte, als die Kranken und Verwundeten ohne Pflege ihrem Schicksal zu überlassen.

*Fortsetzung folgt.*

## OBERSTBRIGADIER HANS MEULI, OBERFELDDARZT, ZURÜCKGETRETEN

**O**berstbrigadier Hans Meuli, Oberfeldarzt, der Chef der Abteilung für Sanität des EMD, hat aus gesundheitlichen Gründen das Rücktrittsgesuch gestellt, dem der Bundesrat unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen hat.

Wir werden in der nächsten Nummer auf diesen Rücktritt zurückkommen und die grossen Verdienste, die sich Oberstbrigadier Meuli um das Rote Kreuz erworben hat, gebührend würdigen.

## KLEINE MITTEILUNG

*im Zusammenhang mit der Einleitung zum Artikel «Besuch im Lager des Cheik-Ana» von Jean Daniel Meyer:*

**D**er Copress-Verlag München hat uns vor wenigen Tagen die folgende Mitteilung zugestellt: «Dr. Jean Daniel Meyer, bedeutender französischer Tropenarzt, durch sein Buch ‚Mit Kamel und Medizin‘ auch in Schweizer Kollegenkreisen bekannt geworden, telegraphierte uns, dass er mit Frau und seinen sieben Töchtern aus den Trümmern seines Hauses in Agadir gerettet wurde.»

## AUS UNSERER ARBEIT



Während der Berichtsperiode sind in den folgenden Krankenpflegeschulen die Diplomexamen durchgeführt worden: 15./16. März Diakonissenhaus Bethanien, Zürich; 18. März Schwesternschule vom Roten Kreuz, Zürich-Fluntern; 28./29. März Schweizerische Pflegerinnenschule Zürich und — ferner — Ingenbohl: Theodosianum Zürich; 29./30. März Bernische Pflegerinnenschule Engeried, Bern; 30. März St.-Anna-Schwestern, Luzern; 31. März, 1./6./7. April Kantonsspital Lausanne.

Am 25./26. April werden die Rotkreuz-Pflegerinnenschule La Source in Lausanne und die Spitalschwestern Luzern, am 26./27. April das Bezirksspital Biel und am 5. Mai die Schule der Krankenpflegestiftung der Bernischen Landeskirche am Spital Langenthal ihre Diplomexamen durchführen.

\*

Die Kommission für Krankenpflege beschloss an ihrer Sitzung vom 7. März 1960 nach längerer Diskussion und nach eingehender Beleuchtung aller Gesichtspunkte, am Eintrittsalter von 19 Jahren für die Schwesternausbildung in den Krankenpflegeschulen festzuhalten. Ausnahmen sollten nur in begründeten Fällen gemacht werden.

\*

Für Umbau- und Renovationsarbeiten im Gebäude Moussonstrasse 15 in Zürich, dem neuen Sitz der Rotkreuz-Fortbildungsschule für Krankenschwestern, hat das Zentralkomitee einen Kredit von Fr. 46 000.— gewährt.

\*

Notar Guggisberg ist aus Gesundheitsrücksichten als Mitglied und Sekretär der Verwaltungskommission Schwesternheim Beau-Site Leubringen zurückgetreten. Das Zentralkomitee nahm den Rücktritt von Notar Guggisberg unter